

Merkblatt Anforderungen und Meldepflichten betreffend die Ausstellung von Ordnungsbussen im ruhenden Verkehr und im Bereich öffentliche Ordnung

Delegationsgrundlagen

Aufgabenbereich	Rechtliche Grundlage	Weiterdelegation an Private
Kontrolle des ruhenden Verkehrs	34 PolG ¹ 10 PolV ²	Möglich
Geschwindigkeits- und Rotlicht-überwachung	35 PolG 11 PolV	Nicht möglich
Öffentliche Ordnung	36 PolG 13 PolV	Nicht möglich

Persönliche und fachliche Eignung

Grundsatz (Art. 14 PolV)

Personen, die eine delegierte Aufgabe nach Art. 34 bis 36 PolG erfüllen, müssen über die dafür notwendigen persönlichen und fachlichen Eignungen verfügen.

Persönliche Eignung (Art. 15 PolV)

Persönlich geeignet ist eine Person,

- die handlungsfähig ist,
- die im Strafregistrauszug für Privatpersonen keinen Eintrag wegen eines Verbrechens oder Vergehens aufweist, das der ordnungsgemässen Ausübung der übertragenen Aufgabe entgegensteht, und
- gegen die keine betreibungsrechtlichen Verfahren hängig sind und gegen die keine Konkurse oder Verlustscheine vorliegen, die der ordnungsgemässen Ausübung der übertragenen Aufgabe entgegenstehen

Hierbei handelt es sich um Mindestanforderungen. Es steht den Gemeinden frei, weitere Anforderungen vorzusehen.

Fachliche Eignung (Art. 16 PolV)

- Fachlich geeignet ist eine Person, die den von der Kantonspolizei angebotenen Instruktionkurs absolviert hat.
- Die Kantonspolizei kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, insbesondere, wenn die Tätigkeit während längerer Zeit ohne Beanstandung ausgeübt worden ist. Dies könnte z. B. dann der Fall sein, wenn die betreffende Person nachweislich bereits in einem anderen Kanton für die gleiche Aufgabe geschult und eingesetzt wurde.
- Die Tätigkeit darf erst ausgeübt werden, wenn die fachliche Eignung nachgewiesen ist.
- Die fachlichen Voraussetzungen für die Aufgabenerfüllung gemäss Artikel 11 PolV richten sich nach den bundesrechtlichen Vorschriften, insbesondere nach der Verordnung des ASTRA vom 22. Mai 2008 zur Strassenverkehrskontrollverordnung (VSKV-ASTRA).

¹ Polizeigesetz (PolG) vom 27.03.2018, BSG 551.1

² Polizeiverordnung (PolV) vom 20.11.2019, BSG 551.11

Eignungsnachweis (Art. 18 PolV)

Die Gemeinde überprüft selber die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen anhand folgender Unterlagen:

1. Handlungsfähigkeitszeugnis (Aktualität: nicht älter als 3 Monate)
2. Strafregistrauszug für Privatpersonen (Aktualität: nicht älter als 3 Monate)
3. Betreibungsregistrauszug (Aktualität: nicht älter als 3 Monate)
4. Bestätigung über den erfolgreichen Besuch des Instruktionkurses oder einer gleichwertigen Ausbildung.

Die Prüfungspflicht der Gemeinde besteht auch dann, wenn die Aufgabenerfüllung an Dritte, z. B. einem privaten Sicherheitsunternehmen, übertragen wird. Sie kann nicht an den Leistungserbringer delegiert werden.

Meldung (Art. 18 PolV)

Die Gemeinde meldet der Kantonspolizei die für die Aufgabenerfüllung vorgesehene Person bevor diese ihre Tätigkeit aufnimmt und bestätigt der Kantonspolizei schriftlich, dass sie die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt. Die Unterlagen gemäss der unter «Eignungsnachweis» aufgezählten Punkte 1-3 verbleiben bei der Gemeinde.

Erfolgte die Ausbildung nicht bei der Kantonspolizei oder bei einer durch sie beauftragten Dritten, ist dies bei der Meldung bekanntzugeben. Die Befähigung ist z.B. mit einem Tätigkeitsnachweis oder mit Ausbildungszertifikaten zu belegen.

Nach erfolgter Prüfung erhält die Gemeinde eine schriftliche Bestätigung, ob die gemeldete Person eingesetzt werden darf.

Periodische Eignungsprüfung (Art. 19 PolV)

Mindestens jedes fünfte Jahr prüft die Gemeinde, ob die eingesetzte Person die persönlichen und fachlichen Eignungen noch erfüllt. Sind diese nicht mehr gegeben muss die Person der Kantonspolizei gemeldet und von ihren Aufgaben entbunden werden.

Beendigung der Tätigkeit (Art. 20 PolV)

Die Gemeinde meldet der Kantonspolizei diese Personen, welche für sie keine Aufgaben mehr gemäss Art. 34-36 PolG erfüllen. Dies auch dann, wenn eine solche Person in einer anderen Gemeinde weiterhin mit solchen Aufgaben betraut ist.

Instruktion

Details zu den Instruktionkursen können den entsprechenden Kursreglementen entnommen werden.